



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)  
[www.wpk.de/magazin/3-2013/](http://www.wpk.de/magazin/3-2013/)

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums der Finanzen**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung  
der Wertpapierhandelsunternehmen bei der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau  
(GZ VII B 1 – WK 5480/08/100001; DOK 2012/1174259)**

Berlin, den 10. Juni 2013

Ansprechpartner: Dr. Volker Schnepel  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [volker.schnepel@wpk.de](mailto:volker.schnepel@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer: RA Peter Maxl      Telefon: 0 30 - 72 61 61-110      Telefax: 0 30 - 72 61 61-104      E-Mail: [peter.maxl@wpk.de](mailto:peter.maxl@wpk.de)  
Dr. Reiner J. Veidt      Telefon: 0 30 - 72 61 61-100      Telefax: 0 30 - 72 61 61-107      E-Mail: [reiner.veidt@wpk.de](mailto:reiner.veidt@wpk.de)

**An:**

Bundesministerium der Finanzen

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesverband der freien Berufe

Deutscher Buchprüferverband e.V.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

---

Wir möchten unsere Stellungnahme auf einen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer besonders wichtigen Punkt konzentrieren: die Haftung gegenüber der Entschädigungseinrichtung.

Wir verstehen den Referentenentwurf unter anderem als Versuch, die bisherigen Unklarheiten der derzeitigen Verordnung gerade auch im Bereich der Haftung zu beseitigen. Diese Absicht begrüßen wir. Aus unserer Sicht wird durch die vorgesehenen Regelungen die Haftungssituation für den Wirtschaftsprüfer und den über § 6 der Verordnung einbezogenen vereidigten Buchprüfer allerdings unzumutbar und dazu keineswegs verständlicher und klarer. Wir haben Zweifel, ob sie dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen.

Es ist vorgesehen, den derzeitigen § 2 Abs. 4 EdWBeitrV um folgende Sätze zu ergänzen:

*Die Bestätigung nach Satz 1 kann von der Entschädigungseinrichtung nur dann anerkannt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber der Entschädigungseinrichtung haftet und die Haftung für einen fahrlässig verursachten Schaden nicht über die in § 54a der Wirtschaftsprüferordnung vorgegebenen Grenzen hinaus beschränkt hat; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt. Satz 4 findet auch für Ergänzungen in einem vom Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten festgestellten Jahresabschluss Anwendung, soweit dadurch die sachliche und rechnerische Richtigkeit der für die Berechnung des Jahresbeitrags jeweils erforderlichen Angaben oder Angaben zu Absatz 2, §§ 2b oder 2c bestätigt werden.*

Durch diese Regelungen wird weder eine (bestehende) Haftungssituation beschrieben noch kann hierdurch eine Haftungsgrundlage geschaffen werden. Stattdessen wird die Anerkennung der Bestätigungen durch die Entschädigungseinrichtungen unter die Bedingung gestellt, dass diesen gegenüber gehaftet wird. Ob und ggf. woraus gehaftet wird, bleibt aber offen. Als mögliche Haftungsgrundlage käme unseres Erachtens lediglich das Institut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Ob dies im Einzelfall durch die Gerichte bejaht

würde, ist aber zweifelhaft, jedenfalls keineswegs sicher. Die betroffenen Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung trügen somit das Risiko einer schwebend unwirksamen Anerkennung. Um dieses Risiko zu vermeiden, liegt es nahe, dass auf den Wirtschaftsprüfer oder den vereidigten Buchprüfer Druck ausgeübt wird, die Entschädigungseinrichtungen ausdrücklich in die Schutzwirkung des Vertrages zwischen Institut und Prüfer einzubeziehen, um den Auftrag zu erhalten. Diejenigen Prüfer, die diesem Druck nachgeben, laufen wiederum Gefahr, dass die Berufshaftpflichtversicherung eine etwaige Versicherungsleistung verweigert. Dies ist nicht nur in der Sache unzumutbar. Die Regelung ist darüber hinaus in einer Weise konstruiert, dass sie vom Rechtsanwender kaum zu durchschauen ist, auch wenn die dahinterstehenden Überlegungen in der Verordnungsbegründung bereits anklingen. Unsere Mitglieder werden „quasi durch die Hintertür“ existenzgefährdenden Haftungsrisiken ausgeliefert. Es bedarf daher einer klaren und inhaltlich zumutbaren Haftungsregelung.

Zu bedenken ist hierbei auch, dass etliche Entschädigungseinrichtungen eine Berichterstattung über die Beitragserhebung als Anlage zum Prüfungsbericht oder einen gesonderten Prüfungsbericht nicht mehr akzeptieren und stattdessen Druck auf den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ausüben, die Bestätigungsschreiben der Entschädigungseinrichtungen zu unterschreiben. In der Verordnung müsste daher zunächst klargestellt werden, ob eine Berichterstattung im Prüfungsbericht als Anlage oder eigenständiger Bericht und Bestätigung zu akzeptieren ist oder lediglich die Unterzeichnung des Erhebungsbogens der Entschädigungseinrichtung. Unabhängig von der jeweiligen Form der Bestätigung muss die sodann zu treffende (Mindest-) Haftungsregelung zu gleichen Ergebnissen führen. Diese Regelung sollte der Summe nach eine gesetzliche Haftungsbeschränkung enthalten, wie sie § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen in Höhe von 1 Mio. € vorsieht. Dies würde im Ergebnis auch dem Passus in § 2 Abs. 4 Satz 4 EdWBeitrV-E entsprechen, wonach die Haftung nicht über die Grenzen des § 54a WPO hinaus abbedungen werden dürfe (was berufsrechtlich ohnehin nicht möglich wäre).

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang die in der Begründung zu § 2 Abs. 4 EdWBeitrV-E enthaltene Aussage, wonach durch die vom BMF unterstellte, jedenfalls beabsichtigte Haftung des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers sichergestellt sei, dass dieser den Sachverhalt „umfassend“ geprüft habe. Hierunter dürfte die Erwartung einer lückenlosen Prüfung zu verstehen sein, die aber – von Ausnahmen abgesehen – unter den gegebenen Umständen gar nicht zu leisten, nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig wäre. Insbesondere bei kleineren Instituten überprüft der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer aufgrund der durchgeführten Jahresabschlussprüfung und seinen daraus gewonnenen Erkenntnissen die Angaben, die der Mandant im Beitragserhebungsformular der Entschädigungseinrichtung gemacht hat, und

unterschreibt dann unmittelbar das Beitragserhebungsformular. Dies wäre in Zukunft nicht mehr möglich, wenn für Beitragserhebungszwecke die Prüfung umfassender erfolgen müsste als die Jahresabschlussprüfung selbst. Wir bitten daher, den Passus in der Begründung anzupassen und insbesondere den Begriff der „umfassenden“ Prüfung nicht beizubehalten.

---

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verordnungsgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.